



Rat der
Europäischen Union

186790/EU XXVII. GP
Eingelangt am 30/05/24

Brüssel, den 30. Mai 2024
(OR. en)

10568/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0127(NLE)

UD 109
CID 5
TRANS 263

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Mai 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 227 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss für das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR in Bezug auf den Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 227 final.

Anl.: COM(2024) 227 final

10568/24

ECOFIN 2 B

www.parlament.gv.at

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.5.2024
COM(2024) 227 final

2024/0127 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss
für das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR
in Bezug auf den Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975¹ (im Folgenden „TIR-Übereinkommen“) eingerichteten Verwaltungsausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme mehrerer technischer Änderungen des TIR-Übereinkommens zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR

Ziel des TIR-Übereinkommens ist es, den internationalen Warentransport zwischen den Abgangs- und den Bestimmungszollstellen und durch so viele Länder wie erforderlich zu erleichtern. Das Übereinkommen trat 1978 in Kraft. Im Februar 2024 zählte das Übereinkommen 78 Vertragsparteien: 77 Staaten sowie die Europäische Union.

Die Europäische Union ist seit dem 20. Juni 1983 Vertragspartei des TIR-Übereinkommens², und alle Mitgliedstaaten sind ebenfalls Vertragsparteien.

2.2. Der Verwaltungsausschuss

Der mit Artikel 58a eingerichtete Verwaltungsausschuss handelt im Rahmen des TIR-Übereinkommens. Er ist das höchste Gremium des Übereinkommens, überwacht dessen Anwendung und prüft und beschließt Änderungen des TIR-Übereinkommens. Über Vorschläge wird abgestimmt. Jeder Staat, der Vertragspartei und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vertreten ist, hat eine Stimme. Die Union verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des Zolls, der unter das TIR-Übereinkommen fällt. Allerdings hat die Union als Zoll- und Wirtschaftsunion gemäß Artikel 52 Absatz 3 des TIR-Übereinkommens kein zusätzliches Stimmrecht zu dem jeweiligen Stimmrecht ihrer Mitgliedstaaten. Alle Mitgliedstaaten der Union sind Vertragsparteien mit Stimmrecht.

Änderungen des TIR-Übereinkommens werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Staaten, die Vertragsparteien sind, vertreten ist.

2.3. Der vom Verwaltungsausschuss vorgesehene Rechtsakt

Auf seiner dreiundachtzigsten Sitzung im Oktober 2024 oder auf einer der folgenden Sitzungen soll der Verwaltungsausschuss einen Beschluss betreffend die Annahme der vorgeschlagenen Änderungen des TIR-Übereinkommens fassen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Beendigung der Beziehungen zwischen der für die TIR-Bürgschaftskette zuständigen internationalen Organisation und einem nationalen TIR-Verband besser zu regeln. Zudem soll der vorgesehene Rechtsakt zu einer flexibleren Nutzung des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsberechtigung) beitragen.

¹ TIR steht für „Transports internationaux routiers“ bzw. „internationale Warentransporte“.

² Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf (ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 1).

Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 60 des TIR-Übereinkommens³ für die Vertragsparteien verbindlich sein. Artikel 60 betrifft ein Sonderverfahren für die Änderung der Anlagen 1 bis 10 des TIR-Übereinkommens und lautet: „*Jeder nach Artikel 59 Absätze 1 und 2 geprüfte Vorschlag für eine Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 tritt an dem Tag in Kraft, den der Verwaltungsausschuss bei Annahme des Vorschlages festsetzt, es sei denn, dass zu einem früheren Zeitpunkt, den der Verwaltungsausschuss bei gleicher Gelegenheit festsetzt, ein Fünftel der Staaten, die Vertragsparteien sind, oder fünf dieser Staaten — je nachdem, welche Zahl geringer ist — dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifizieren, dass sie Einwände gegen die Änderung erheben. Die in diesem Absatz erwähnten Daten setzt der Verwaltungsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder fest. Die gemäß Absatz 1 angenommene Änderung tritt bei ihrem Inkrafttreten für alle Vertragsparteien an die Stelle aller bisherigen Bestimmungen, auf die sie sich bezieht.*“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Union unterstützt den Vorschlag zur Änderung von Anlage 6 des TIR-Übereinkommens durch die Hinzufügen einer neuen Erläuterung 8.10 (e), mit der für den Fall von Streitigkeiten zwischen der internationalen Organisation und einem nationalen Verband, die sich auf das Funktionieren der TIR-Bürgschaftskette auswirken könnten, ein Frühwarnmechanismus zwischen den Interessenträgern eingeführt wird. Der Vorschlag für diese Änderung geht mit einer Änderung der Erläuterung 0.6.2 bis-1 in Anlage 6 einher, mit der eine Vorankündigungsfrist von mindestens sechs Monaten für die Beendigung einer Vereinbarung zwischen der internationalen Organisation und einem nationalen Verband eingeführt wird.

Diese Mechanismen waren von den rumänischen Behörden mit Unterstützung durch die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten gefordert worden, um in Zukunft Krisen zwischen einem nationalen Verband und der internationalen Organisation zu vermeiden, die die Zollbehörden vor vollendete Tatsachen stellen, ohne ihnen ausreichend Zeit für die Zulassung eines neuen nationalen Verbandes für die Ausstellung von Carnets TIR zu geben.

Daher werden diese beiden Mechanismen die Stabilität der TIR-Bürgschaftskette innerhalb der EU verbessern.

Die Union unterstützt auch die Änderungen von Anlage 3 Absatz 4 und Anlage 4 – Muster des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsbescheinigung) für Straßenfahrzeuge (Seite 4, „Wichtiger Hinweis“, Absatz 3) –, mit denen die Gültigkeit des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsbescheinigung) für Straßenfahrzeuge von zwei auf drei Jahre verlängert wird, sowie die Hinzufügung eines neuen Absatzes 6 in Anlage 4 – Muster des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsbescheinigung) für Straßenfahrzeuge (Seite 4, „Wichtiger Hinweis“) –, der eine Annahme des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsbescheinigung) bis zum letzten Tag der Gültigkeit ermöglicht, sodass ein TIR-Transport beginnen kann, auch wenn er nach Ende der Gültigkeit des Verschlussanerkenntnisses endet. Diese Änderungen vereinfachen die Verwendung des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsbescheinigung) durch die TIR-Inhaber und erhöhen die Attraktivität des TIR-Übereinkommens.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind,

³

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02009D0477-20220625>

sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ umfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Verwaltungsausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das TIR-Abkommen⁵, eingesetztes Gremium.

Bei dem Akt, den der Verwaltungsausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen Akt mit Rechtswirkung. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 60 des TIR-Übereinkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit den vorgesehenen Rechtsakten wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Gemischten Ausschusses eine Änderung des Übereinkommens zur Folge haben wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

⁵ Artikel 58 des TIR-Abkommens in der konsolidierten Fassung von 2009 (Beschluss 2009/477/EG des Rates vom 28. Mai 2009 über die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 mit den seither vorgenommenen Änderungen (ABl. L 165 vom 26.6.2009, S. 1)).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss für das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR in Bezug auf den Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (im Folgenden „TIR-Übereinkommen“) wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates⁶ im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt und trat in der Gemeinschaft am 20. Juni 1983⁷ in Kraft.
- (2) Eine konsolidierte Fassung des TIR-Übereinkommens wurde als Anhang des Beschlusses 2009/477/EG des Rates⁸ veröffentlicht. Gemäß Artikel 1 des genannten Beschlusses werden künftige Änderungen des TIR-Übereinkommens unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (3) Gemäß Artikel 60 des TIR-Übereinkommens kann der Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens (im Folgenden der „Verwaltungsausschuss“) mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien Änderungen der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 annehmen.
- (4) Auf seiner dreiundachtzigsten Sitzung im Oktober 2024 oder einer der folgenden Sitzung soll der Verwaltungsausschuss mehrere Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens annehmen.
- (5) Da die Änderungen für die Union verbindlich sein werden, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Verwaltungsausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (6) Um die Beendigung der Beziehungen zwischen der internationalen Organisation und einem nationalen Verband besser zu regeln, ist es notwendig, einen neuen Frühwarnmechanismus und eine Vorankündigungsfrist für die Beendigung der Vereinbarung einzuführen. Darüber hinaus wird die Verwendung des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsbescheinigung) für Straßenfahrzeuge vereinfacht, indem seine Gültigkeit verlängert und die Möglichkeit seiner Nutzung bis zum letzten Gültigkeitstag eingeführt wird.

⁶ Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf (ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 1).

⁷ ABl. L 31 vom 2.2.1983, S. 13.

⁸ Beschluss 2009/477/EG des Rates vom 28. Mai 2009 über die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 mit den seither vorgenommenen Änderungen (ABl. L 165 vom 26.6.2009, S. 1).

- (7) Dem Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss zu vertreten ist, sollte daher der diesem Beschluss beigelegte Änderungsentwurf zugrunde liegen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass die Vertreter der Union und der Mitgliedstaaten bei einer förmlichen Abstimmung im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens nicht wesentlichen geringfügigen Änderungen des Änderungsentwurfs ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der dreiundachtzigsten oder einer der folgenden Sitzungen des Verwaltungsausschusses für das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (im Folgenden „TIR-Übereinkommen“) zu vertreten ist, stützt sich auf den diesem Beschluss beigelegten Änderungsentwurf.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Standpunkt wird von der Kommission vorgetragen. Die Mitgliedstaaten der Union vertreten den Standpunkt der Union bei einer förmlichen Abstimmung im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens gemeinsam im Interesse der Union.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission und an die Mitgliedstaaten der Union gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*